



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Abteilung IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-	GSt/UV/Ru/SP	Richard Ruziczka	DW 12423	DW 142423	14.01.2021
0.833.110		Nermina Hajdarevic			

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (20. FSG-Novelle)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Verkehrszuverlässigkeit ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung. Das Fehlen oder der Wegfall der Verkehrszuverlässigkeit stellt einen Grund für die Nicht-Erteilung oder Entziehung der Lenkberechtigung dar. Neben bereits enthaltenen anderen Gerichtsdelikten sollen nunmehr die Terrorismusparagrafen des Strafgesetzbuches §§ 278b bis 278g StGB in die Aufzählung der Delikte in § 7 Abs 3 eingefügt werden.

Die BAK erhebt keinen Einwand gegen diese Gesetzesnovelle.

